

**103. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe)**

OT Breselenz / Kultur- und Begegnungsstätte, Kita

gemäß § 4 (2) BauGB

ziehbar, warum bei Einhaltung dieses Paragraphen automatisch auch der § 44 (1) BNatSchG eingehalten wird. Diese Verknüpfung beider Paragraphen, wie sie hier erfolgt, ist irreführend. Mindestens hätte dann auch noch der § 39 (7) BNatSchG zitiert werden müssen. Es ist aber nicht sinnvoll und zielführend in einem Bauleitplan geltendes Recht zu zitieren und damit vorzugeben, dass die Belange des Artenschutzes durch den Bauleitplan ausreichend berücksichtigt werden. Vielmehr sollten konkrete textliche Festsetzungen zum Artenschutz, das Eintreten von Verbotstatbeständen vermeiden (z.B. Festsetzungen zu Bauzeitenregelungen, Erhalt von Lebensstätten, besondere Pflegemaßnahmen u.a.).

3. Zwischenzeitlich (Anfang Juni 2020) hat aufgrund der Beschwerden eines „Bürgers aus Zernien“ zur Biotoptypenkartierung eine erneute Besichtigung des Plangebiets durch zwei Mitarbeiterinnen der Naturschutzbehörde stattgefunden. Es ist richtig, dass sich das westliche Plangebiet in großen Teilbereichen wie ein Magerrasen zeigt. Es ist aber seitens der UNB nicht beabsichtigt, den intensiv genutzten und über einen F-Plan planerisch gesicherten Sportplatz in das Verzeichnis nach § 30 BNatSchG aufzunehmen, nur weil sich aufgrund der Trockenheit und aufgrund der zeitweise weniger intensiven Nutzung (Corona) ein anderes Vegetationsbild zeigt. Es spricht sogar für die bisherige Nutzung, wenn sich Magerrasenarten etablieren konnten. Ich rege daher an, diese Arten bewusst in Randbereichen, die nicht für den Spielbetrieb benötigt werden, zu fördern und ggf. auch auf Gehölzpflanzungen in diesen Bereichen zu verzichten. Eine bewusste Förderung von Magerrasenbereichen käme auch dem Insektenschutz zugute.

Im Flächennutzungsplan können keine verbindlichen Festsetzungen zum Artenschutz getroffen werden. Im Artenschutzfachbeitrag zur 103. FNP-Änderung sind die notwendigen Vorkehrungen genannt, die zur Einhaltung des Artenschutzrechtes im nachgeordneten Verfahren beachtlich sind.

Die Einschätzung der Naturschutzbehörde, dass auf dem Breselenzer Schulsportplatz keine gesetzlich geschützten Biotope festzulegen sind, wird begrüßt, denn andernfalls würde das Großspielfeld nicht mehr für sportliche Zwecke genutzt werden dürfen.

Der westliche Randstreifen ist weniger gut als Trockenrasenstandort geeignet, so dass hier wird weiterhin eine Hecke empfohlen wird. Auch am Nordrand des Sportplatzes wird eine Eingrünung zur Landschaft mit einem Gehölz oder einer Hecke weiterhin als sinnvoll erachtet. Jedoch könnten am südlichen Rand dieser Eingrünung eventuell breitere Saumstreifen für Magerrasen im Rahmen der verbindlichen Baugenehmigungsplanung vorgesehen werden. Die Samtgemeinde Elbtalaue wird diese Empfehlung an den Planungsträger (Gemeinde Jameln) weitergeben. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist keine verbindliche Eingriffs- Ausgleichsregelung zu treffen.

Antrag

**103. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe)**

OT Breselenz / Kultur- und Begegnungsstätte, Kita

gemäß § 4 (2) BauGB

NDS. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE	30.07.2020	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.</p> <p>Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p>	<p>In Kap. 2.5 der Begründung ist ein vorsorglicher Hinweis zu Bodenfunden eingefügt:</p> <p><i>Im Falle von Bodenfunden gilt die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen gemäß § 14 NDSchG. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</i></p>	<p>Begr.</p>	

**103. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe)**

OT Breselenz / Kultur- und Begegnungsstätte, Kita

gemäß § 4 (2) BauGB

AVACON NETZ GMBH	14.08.2020	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gasverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <p>Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden</p> <p>Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden</p> <p>Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt</p> <p>bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden</p> <p>eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein</p> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.</p>	<p>Die Hinweise der Avacon Netz GmbH werden an den Vorhabenträger (Gemeinde Jameln) weiter geleitet.</p>	<p>Info</p>	

103. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe)

OT Breselenz / Kultur- und Begegnungsstätte, Kita

gemäß § 4 (2) BauGB

AVACON NETZ GMBH	14.08.2020	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.																												
 <table border="1" data-bbox="654 1018 1070 1149"><tr><td colspan="2"><small>Dieser Planentwurf ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Plans an Dritte bedarf unserer Genehmigung.</small></td><td colspan="2"><small>Gemäss Lage und Teil anderer Anlagen sind durch Handzeichnung zu verstehen: Pfeiler zu Mittelspannung u. Ferngasleitungen oder Fernrohrkabel (RWE, E.ON) in einem Abstand von maximal 1 m, geschützt jedoch 0,4 m überhöht.</small></td></tr><tr><td colspan="2">avacon</td><td colspan="2">Vorgang Nr.: 01/1941</td></tr><tr><td colspan="2">Bemerkungen:</td><td colspan="2">Anspruchsteller: DNAB</td></tr><tr><td colspan="2">Mastab: 1:1000</td><td colspan="2">Druckdatum: 31.03.2020</td></tr><tr><td colspan="2">Blatt-Nr.: 01</td><td colspan="2">Ort: Jansch/Breselenz</td></tr><tr><td colspan="2"></td><td colspan="2">Strasse:</td></tr><tr><td colspan="2"></td><td colspan="2">Spezifisch: Gas</td></tr></table>		<small>Dieser Planentwurf ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Plans an Dritte bedarf unserer Genehmigung.</small>		<small>Gemäss Lage und Teil anderer Anlagen sind durch Handzeichnung zu verstehen: Pfeiler zu Mittelspannung u. Ferngasleitungen oder Fernrohrkabel (RWE, E.ON) in einem Abstand von maximal 1 m, geschützt jedoch 0,4 m überhöht.</small>		avacon		Vorgang Nr.: 01/1941		Bemerkungen:		Anspruchsteller: DNAB		Mastab: 1:1000		Druckdatum: 31.03.2020		Blatt-Nr.: 01		Ort: Jansch/Breselenz				Strasse:				Spezifisch: Gas			
<small>Dieser Planentwurf ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Plans an Dritte bedarf unserer Genehmigung.</small>		<small>Gemäss Lage und Teil anderer Anlagen sind durch Handzeichnung zu verstehen: Pfeiler zu Mittelspannung u. Ferngasleitungen oder Fernrohrkabel (RWE, E.ON) in einem Abstand von maximal 1 m, geschützt jedoch 0,4 m überhöht.</small>																													
avacon		Vorgang Nr.: 01/1941																													
Bemerkungen:		Anspruchsteller: DNAB																													
Mastab: 1:1000		Druckdatum: 31.03.2020																													
Blatt-Nr.: 01		Ort: Jansch/Breselenz																													
		Strasse:																													
		Spezifisch: Gas																													